

Verurteilte böswillig seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, werden die Versuche zur Verwirklichung der Geldstrafe eingestellt (§ 346 StPO, § 26⁷ 1. DB zur StPO). Zahlt der Verurteilte nach der Beschlußfassung über die Umwandlung den Betrag der Geldstrafe, kann das Gericht unter Berücksichtigung der Gründe für die frühere Zahlungsverweigerung vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe absehen, anderenfalls muß der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßen und den Geldbetrag, der der Umwandlung zugrunde lag, zurückerhalten.

2.2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

Gern. § 50 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht bereits im Urteil zur Sicherung ihres Zwecks die Art und Weise sowie die Zeit einer öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung. Besondere Vorschriften zur Verwirklichung einer öffentlichen Bekanntmachung sind deswegen nicht erforderlich. Ihre Verwirklichung ist aktenkundig zu machen, und gegebenenfalls ist ein Exemplar der Zeitung u. a., in der die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, zu den Akten zu nehmen. Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachung z. B. in einer Zeitung tatsächlich in der angeordneten Art und Weise erfolgt, d. h. nicht etwa ein Gerichtsbericht daraus gemacht wird.

2.2.4. Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Gern. § 70 StGB kann das Gericht unter Berücksichtigung der Schwere eines Vergehens und der Persönlichkeit des Jugendlichen sinnvolle, kontrollierbare Verpflichtungen an Stelle einer Strafe aussprechen. Für die Realisierung dieser Pflichten ist das Gericht verantwortlich (§§ 18 bis 22 1. DB zur StPO). Es soll deswegen bereits bei der Festlegung der Pflichten in der Urteilsberatung mit darüber entscheiden, welche Kontrollmaßnahmen zur Sicherung der Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind und ob ein Betreuer (§20 Abs. 2 sowie §21 1. DB zur StPO) beauftragt werden muß. Die Kontrollmaßnahmen sind abhängig von der Art der auferlegten Pflichten und den Besonderheiten des Einzelfalles zu differenzieren. Die Kontrollmaßnahmen sollen erforderliche erzieherische Einflußnahmen auf den Verurteilten und bei böswilligen Pflichtverletzungen das Eingreifen des Gerichts unter Umständen durch Ausspruch von Jugendhaft bis zu zwei Wochen (§ 70 Abs. 4 StGB, § 345 StPO) sichern.

2.3. **Gerichtliches Verfahren bei den im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden Entscheidungen**

2.3.1. Entscheidungen des Gerichts

Der Verantwortung des Gerichts, das über die strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtskräftig entscheidet und als einziges Organ Strafen im Sinne des Strafrechts aussprechen darf, entspricht es, daß es zugleich alle Entscheidungen (Beschlüsse) selbst trifft, die die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betreffen bzw. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verhaltens des Verurteilten modifizieren, ändern oder vorzeitig beenden.

Das Gericht hat alle Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen, für deren Verwirklichung es unmittelbar gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zuständig ist:

— Im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung: